

Satzung
der Bürgerstiftung Cottbus und Region

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Cottbus und Region“.
- (2) Die Stiftung ist eine selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Cottbus.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung:
 - a. der Jugend- und Altenhilfe
 - b. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - c. der Heimatpflege und Heimatkunde
 - d. des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - e. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - f. von Kunst und Kultur
 - g. von Wissenschaft und Forschung
 - h. bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zweckein Cottbus und dem umliegenden Spree- Neiße- Kreis. Im Einzelfall können auch Projekte außerhalb von Cottbus und dem Spree-Neiße Kreis gefördert werden, sofern sie einen inhaltlichen Bezug zur Cottbuser Region aufweisen.
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs.1 AO die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen.
 2. Die Unterstützung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung z.B. durch öffentliche Veranstaltungen in den Bereichen der Jugendarbeit sowie der Unterstützung älterer Bürger.
 3. Die Durchführung von Vorträgen, Bildungsprojekten und anderen Veranstaltungen.
 4. Die Durchführung oder Unterstützung von Projekten, u.a. Wettbewerbe, Stipendien, Förderpreise, Begegnungen Konzerte, Ausstellungen.
Die o.g. Zwecke und Maßnahmen können sowohl im Rahmen einer Fördertätigkeit als auch durch operative Tätigkeit verwirklicht werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder anderer Städte, Gemeinden sowie des Bundes oder der Landkreise gehören.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zweckspenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert wird.

§ 5 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind aus wirtschaftlichen Gründen zulässig. Dabei geht Sicherheit vor Ertrag. Die Anlagerichtlinien beschließt der Stiftungsrat.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen und gemeinnütziger Körperschaften, wie beispielsweise Vereine übernehmen.
- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten

Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Zustiftungen ab einer vom Vorstand in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Mindesthöhe können auf Wunsch der Stifterin/des Stifters mit ihrem/seinem Namen verbunden werden. Sie können als Namensfonds geführt werden. Es ist auch möglich, dass mehrere Zustifter gemeinsam einen solchen Fond einrichten.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Arbeitskräfte und Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung von Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn die Erträge aus dem Stiftungsvermögen dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis höchstens 5 Personen. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft benannt. Im Weiteren werden sie rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch oder aus wichtigem Grund aus, wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
- (3) Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigen Gründen abberufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit persönlich aus. Vertretung ist (insbesondere in den Sitzungen) ausgeschlossen.
- (5) Es obliegt dem Vorstand unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und der Höhe der verfügbaren Mittel:
 1. das Stiftungsvermögen zu verwalten;
 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen des Stiftungsrates auszuführen;
 3. den Wirtschaftsplan für jedes Kalenderjahr(Geschäftsjahr) aufzustellen;
 4. die Jahresrechnung zu legen;
 5. den Stiftungsrat über Geschäftsgang und Aktivitäten der Stiftung angemessen zu informieren;
 6. Arbeitskräfte anzustellen und abuberufen sowie ihre Vergütung festzulegen;
 7. einen Geschäftsführer anzustellen und abuberufen sowie seine Vergütung festzusetzen;

8. gemäß § 10 Abs. 2 die einzelnen Mitglieder der Beiräte zu berufen.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen. Darüber entscheidet der Stiftungsrat.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn der Stiftungsrat dem im Einzelfall zustimmt.

(8) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, hierbei aber auf jeden Fall der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(10) Über jede Vorstandssitzung bzw. jedes Umlaufverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(11) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich, per Fax, per e-Mail oder in einer sonst zur Dokumentation geeigneten Weise gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter im Stiftungsgeschäft benannt.

Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder hinzuwählen.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal in Folge möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.

(3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens zweimal im Jahr über die

Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
- a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - e. sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Festlegung der Förderkriterien zu fördernden Projekte,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden Projekte,
 - die Auswahl der zu fördernden Projekte.

(7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung in der insbesondere Fragen der Einberufung, Ladungsfristen und Abstimmungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 9 Beiräte

(1) Beiräte können den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Führung der Stiftungsgeschäfte und der Verfolgung der Satzungszwecke beraten und unterstützen. Sie erarbeiten Empfehlungen für die Stiftungsorgane und wirken beratend bei der projekt- und maßnahmenbezogenen Arbeit sowie der Vergabe von Förderungen und Unterstützungsleistungen der Stiftung mit. Der Vorstand unterrichtet die Beiräte über die Aktivitäten der Stiftung. Entscheidungsbefugnisse der Stiftung dürfen dem Beirat als Gremium nicht übertragen werden.

(2) Der Stiftungsrat beschließt, ob und welche Beiräte eingerichtet werden. Er legt die Mitgliederzahl und die Amtszeit fest. Der Vorstand beruft die einzelnen Mitglieder.

(3) Die Beiräte müssen nicht Stifter sein. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Beiratsmitglieder üben ausschließlich ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt werden, der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet scheint.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Auguste Stiftung zu Cottbus, die es im Sinne ihres Stiftungszweckes gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 14
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben sowie Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.